

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2005

Nr. 2005/252

Design Preis Schweiz 05, 4901 Langenthal: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds und aus dem Globalbudget des Amtes für Wirtschaft und Arbeit

1. Erwägungen

Im Jahre 1988 startete der Kanton Solothurn eine eigentliche Design Offensive. Zusammen mit der Solothurner Handelskammer sowie der Jubiläumsstiftung der Solothurner Kantonalbank wurden Design Seminarien organisiert, kleinere Ausstellungen lanciert und erstmals ein kantonaler Design Preis ausgeschrieben. Bald zeigte sich aber, dass auf kantonaler Ebene kein attraktiver Design Preis vergeben werden kann, weil man sich auf diesem Gebiet mit den national sowie den international Besten messen sollte.

Deshalb wurde 1991 der Kontakt mit den Firmen des Designers' Saturday gesucht, welche sich zu einer Mitträgerschaft für den Design Preis Schweiz entschieden. Seither wird der Design Preis Schweiz in einem Zweijahresturnus ausgeschrieben, wobei sich die Finanzierung auf öffentliche und private Sponsoren verteilt. Design Preis Schweiz hat sich inzwischen international positioniert.

Die Preisverleihung 2005 findet in Bern statt. Die Gesamtkosten der Veranstaltung belaufen sich auf ca. Fr. 830'000.--. Die Veranstalter ersuchen den Kanton Solothurn um einen Beitrag in der Höhe von Fr. 62'500.--.

2. Beschluss

2.1 Dem Design Preis Schweiz 2005, Langenthal, ist Gesamtbeitrag von Fr. 62'500.-- zugesprochen:

2.1.1 Fr. 50'000.-- als Defizitdeckungsgarantie zulasten des Lotterie-Fonds, zahlbar in zwei Tranchen von Fr. 25'000.-- im Jahr 2005 und von Fr. 25'000.-- im Jahr 2006.

2.1.2 Fr. 12'500.-- als à-fonds-perdu-Beitrag zulasten des Globalbudgets des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.

2.2 Auszahlungsmodalitäten:

2.2.1 Der à-fonds-perdu-Beitrag von Fr. 12'500.-- wird nach Erhalt der entsprechenden Rechnung direkt durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit zulasten seines Globalbudgets angewiesen.

- 2.2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, die erste Tranche von Fr. 25'000.-- nach Erhalt eines Zwischenberichtes mit Einzahlungsschein und die zweite Tranche von Fr. 25'000.-- nach Erhalt der Schlussabrechnung - unter Vorbehalt von Ziffer 2.3 - sowie eines Einzahlungsscheins zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.
- 2.3 Grössere Differenzen (grösser +/- 10 %) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) um/DesignPreis05.doc
Kant. Finanzkontrolle
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Wirtschaftsförderung, U. Stuber
Design Preis Schweiz, c/o Design Center, Postfach 852, 4901 Langenthal